



Interpellation

der Abgeordneten **Markus Rinderspacher, Ruth Waldmann, Margit Wild, Ruth Müller, Doris Rauscher, Kathrin Sonnenholzner, Angelika Weikert, Inge Aures, Volkmar Halbleib, Hans-Ulrich Pfaffmann, Helga Schmitt-Bussinger, Dr. Simone Strohmayer, Dr. Paul Wengert, Klaus Adelt, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Harry Scheuenstuhl, Isabell Zacharias, Günther Knoblauch, Stefan Schuster, Martina Fehlner, Andreas Lotte, Arif Tasdelen, Kathi Petersen** und **Fraktion (SPD)**

Bayern barrierefrei 2025

vom 19. März 2014

Barrierefreie Information und Kommunikation

138. Ist die Staatsregierung über ihre Vertretung im Rundfunkrat des Bayerischen Rundfunks (BR) initiativ geworden, um den Anteil barrierefreier Angebote des BR zu erhöhen?

Der Vertreter der Staatsregierung im Rundfunkrat, Staatsminister Dr. Marcel Huber (seit 30. September 2014, bis 29. September 2014 Staatsministerin a.D. Christine Haderthauer), und die Vertreterin im Medienrat, Staatsministerin Ilse Aigner, befürworten etwaige Initiativen des Bayerischen Rundfunks (BR) oder des Rundfunkrats bzw. der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) für mehr barrierefreie Angebote.

139. Ist die Staatsregierung über ihre Vertretung im Medienrat der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) initiativ geworden, um den Anteil barrierefreier Angebote des privaten Rundfunks zu erhöhen?

Siehe Antwort zu Frage 138.

140. Erkennt die Staatsregierung die Notwendigkeit, die Aufsichtsgremien des Rundfunks in Bayern (Rundfunkrat und Medienrat, Verwaltungsräte von BR und BLM) im Sinne der Inklusion mit einer

direkten starken Interessensvertretung von Menschen mit Behinderungen zu erweitern?

Die Entscheidung über die Zusammensetzung der Gremien obliegt dem Gesetzgeber, er verfügt dabei über einen weiten Gestaltungsspielraum. Er hat aus verschiedenen, aus seiner Sicht, „gesellschaftlich relevanten“ Gruppen eine Auswahl zu treffen. Seine Auswahl bedeutet keine Gewichtung bzw. Wertung gegenüber nicht vertretenen Gruppierungen. Sie erhebt auch keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Zur Gewährleistung der Entscheidungsfähigkeit des Gremiums können Rundfunk- und Medienrat nur annähernd das plurale Gesellschaftsbild widerspiegeln. Ihre Mitglieder sind von Gesetzes wegen aufgefordert, nicht die Interessen einzelner Gruppen oder gar Sonderinteressen zu vertreten, sie müssen sich für die Interessen der Allgemeinheit einsetzen.

141. Welche Initiativen ergreift die Staatsregierung hinsichtlich einer künftigen Zusammensetzung der Aufsichtsgremien mit dem Ziel, eine direkte Interessensvertretung von Menschen mit Behinderungen zu verankern?

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat am 25. März 2014 (BVerfG, 1 BvF 1/1, 1 BvF 4/11) die Zusammensetzung des Fernseh- und Verwaltungsrats des Zweiten Deutschen Fernsehens (ZDF) für teilweise verfassungswidrig erklärt und den Gesetzgeber aufgefordert, verfassungskonforme Regelungen zu schaffen. Das BVerfG hat in seinem Urteil festgestellt, dass das Gebot der Vielfaltssicherung den Gesetzgeber bei der Entscheidung, welche Personen in die Gremien der Rundfunkanstalten einzubeziehen sind, zu Regelungen verpflichtet, die den aktuellen verschiedenartigen gesellschaftlichen Strömungen und Kräften in Deutschland Rechnung tragen und darauf ausgerichtet sind, eine große Vielfalt widerzuspiegeln. Es ist Aufgabe des bayerischen Gesetzgebers zu beurteilen, inwiefern diese Wertungen auch zu Neuregelungsbedarf bei den Aufsichtsgremien des BR und der BLM führen. Das BVerfG erkennt dem Gesetzgeber dabei eine weite, verfassungsrechtlich nicht im Einzelnen vorgezeichnete Spanne von Regelungsmöglichkeiten zu. Geboten ist lediglich eine Form der Dynamisierung, die „einer Versteinerung der Gremien vielfaltsichernd entgegenwirkt“.

142. Wie hoch ist der Anteil der Sendungen und Internetangebote des Bayerischen Rundfunks, die jeweils mit Untertitelung, Gebärdendolmetschereinblendung oder Audiodeskription ausgestrahlt werden? Ist ein Anstieg in den letzten fünf Jahren zu verzeichnen? Hält die Staatsregierung den barrierefreien Anteil der Sendungen und Internetangebote des Bayerischen Rundfunks für ausreichend? Gibt es Vergleichswerte aus anderen Bundesländern?

Nach Angaben des BR beträgt der dortige Anteil an Sendungen mit Untertiteln derzeit ca. 55 Prozent des Gesamtprogramms (der Anteil des Abendprogramms zwischen 18 und 23 Uhr beträgt über 80 Prozent). Die Audiodeskriptions-Quote betrug 2013 im Bayerischen Fernsehen 6,5 Prozent, für das Jahr 2014 ist ein ähnlicher Umfang zu erwarten.

Über das eigene Programm hinaus werden die Zulieferungen des BR zum gemeinsamen ARD-Programm „Das Erste“ zu 100 Prozent untertitelt. Des Weiteren werden Audiodeskriptionen für die fiktionalen ARD-Einbringungen am Hauptabend bereitgestellt und sind in der Mediathek von „Das Erste“ abrufbar. Zudem bietet der BR auch in ARD-alpha eine Vielzahl von Sendungen mit Untertiteln an und liefert auch für den Kinderkanal und für 3sat Untertitel zu. Ein Großteil des Untertitel- und Hörfilmangebots aus den Fernsehprogrammen ist in den Mediatheken von BR, ARD und „Das Erste“ abrufbar.

Mit dem wöchentlichen Magazin „Sehen statt Hören“ bietet der BR den gehörlosen und schwerhörigen Zuschauerinnen und Zuschauern seit über 30 Jahren als einziger deutschsprachiger Sender eine identitätsstiftende Sendung, deren Inhalte in Gebärdensprache und mit offenen Untertiteln transportiert werden. Der BR produziert die Sendereihe, die von allen Dritten Programmen übernommen wird, fast völlig aus eigenen Mitteln.

Der BR hat seine barrierefreien Angebote in den vergangenen Jahren deutlich ausgebaut. Der Umfang von Sendungen mit Hörfilmfassungen und Untertiteln hat sich seit 2009 mehr als verdoppelt.

Mit seinem barrierefreien Angebot liegt der BR im ARD-internen Vergleich mit WDR und NDR in der Spitzengruppe.

143. Wie hoch ist der Anteil der Sendungen und Internetangebote der privaten Rundfunkanbieter in Bayern, die jeweils mit Untertitelung, Gebärdendolmetscher oder Audiodeskription ausgestrahlt werden? Ist ein Anstieg in den vergangenen fünf Jahren zu verzeichnen? Hält die Staatsregierung den barrierefreien Anteil der Sendungen und Internetangebote der privaten

Rundfunkanbieter in Bayern für ausreichend?

In Bezug auf die von der BLM genehmigten Sender sind der BLM bei folgenden Sendern Sendungen mit Untertitelungen oder Gebärdendolmetscher bekannt:

- Bei kabel eins werden regelmäßig im Rahmen der Reihe „Die besten Filme aller Zeiten“ ca. 100 Filme pro Jahr in Kooperation mit der Untertitelwerkstatt mit gehörlosengerechten Untertiteln (sUT) ausgestrahlt. Außerdem werden bei kabel eins seit August 2013 die vom Spartenanbieter Arbeitsgemeinschaft Behinderung und Medien e.V. (abm) zugeliferten Filme mit Untertiteln angeboten. Die Untertitel können auf Wunsch der Zuschauer über Teletext zugeschaltet werden. Die Sendungen werden 1 x monatlich mit einer Länge von knapp 30 Minuten ausgestrahlt.
- Die Arbeitsgemeinschaft Behinderung und Medien e.V. (abm) hat in 2013 ca. ein Drittel ihrer neu produzierten Filme (Gesamtlänge ca. 1.900 Minuten im Jahr), die an münchen.tv, kabel eins und Sport 1 zugelifert werden, untertitelt. Der Nachrichtensender N24 bietet Gehörlosen kein spezielles Angebot. Es gibt aber das Laufband, auf dem unabhängig vom laufendem Programm ständig aktualisiert die wichtigsten Nachrichten des Tages schlagzeilenartig zusammengefasst werden. In dem einzeiligen Laufband am unteren Bildschirmrand werden abwechselnd Nachrichten, Sportnachrichten und Börsenkurse angezeigt.
- Die Sky Deutschland AG stellt speziell für Hörgeschädigte eine aktuelle Auswahl an untertitelten Filmen aus dem Film Paket über die Services Sky Go und Sky Anytime zur Verfügung. Dort werden zwischen acht und zehn Filme pro Monat angeboten. Neben einer täglichen, parallelen Auswahl von zwei Filmen auf Sky Anytime sind kontinuierlich bis zu 20 Filme für Hörgeschädigte über Sky Go abrufbar. Um entsprechende Filme schnell aufzufinden, werden diese mit dem Kürzel „UT“ gekennzeichnet und sind in der alphabetischen Sortierung unter „U“ zu finden. Außerdem wird seit August 2013 beim Pay-TV-Sender Sky die Live-Übertragung der Bundesliga „Bwin Topspiel der Woche“ und die Original Sky Konferenz mit Untertiteln für Hörgeschädigte ausgestrahlt.
- Lokale Anbieter: siehe Antwort auf Frage 145.

Audiodeskription und Gebärdendolmetscher werden nach Kenntnisstand der BLM bei den von der BLM genehmigten Sendern nicht eingesetzt.

144. Wie fördert die Staatsregierung barrierefreie Angebote des Bayerischen Rundfunks und der privaten Rundfunkanbieter in Bayern?

Angesichts der verfassungsrechtlich geschützten Programmhoheit und vom BVerfG betonten

Staatsferne des Rundfunks ist bei der staatlichen Förderung barrierefreier Programme des BR und privater Rundfunkanstalten Zurückhaltung geboten, um eine Einflussnahme auf Programme und deren Inhalte grundsätzlich auszuschließen.

Die privaten Rundfunkanbieter werden indirekt im lokalen Rundfunk über die Betrauung nach Art. 23 des Bayerischen Mediengesetzes (BayMG) aus Mitteln der Programmförderung der BLM gefördert (siehe Antwort Frage 145).

Deutsche Filmproduktionen erhalten bis auf wenige Ausnahmefälle eine Förderung nach dem Filmförderungsgesetz. Zwingende Fördervoraussetzung ist, dass wenigstens eine Endfassung des Films mit deutscher Audiodeskription und mit deutschen Untertiteln für hörgeschädigte Menschen hergestellt wird (§ 15 Abs. 1 Nr. 7 Filmförderungsgesetz).

145. Wie hoch waren zwischen 2008 und 2013 die staatlichen Förderungen nach Art. 23 des Bayerischen Mediengesetzes, die speziell für Sendungen und Beiträge mit Untertitelungen und Bildbeschreibungen verwendet wurden? Hält die Staatsregierung diese Beträge für ausreichend, um das Prinzip der umfassenden Barrierefreiheit, wie von Ministerpräsident Seehofer angekündigt, bis 2024 auch bei den Angeboten des privaten Rundfunks in Bayern umzusetzen?

Die indirekten staatlichen Förderungen nach Art. 23 BayMG, die speziell für barrierefreie Angebote verwendet wurden, betragen in dem Zeitraum von 2008 bis 2013 insgesamt ca. 12.000 Euro. Zusätzlich wurden an Donau TV und TVA Regensburg in diesem Zeitraum noch insgesamt 32.665 Euro aus Mitteln der Programmförderung der BLM ausgereicht:

- Donau TV hat von 2008 – 2013 die Sendung „Gehörlosen-Wochenrückblick“ immer samstags von 19:00 bis 19:30 Uhr ausgestrahlt (1.560 Min./Jahr). In der Sendung wurde der Wochenrückblick ergänzt durch die Einblendung eines Gebärdendolmetschers. Der Anteil der Förderung nach Art. 23 BayMG beträgt in dem Zeitraum zwischen 2008 und 2013 insgesamt 5.254 Euro. Außerdem hat Donau TV von 2008 – 2012 für die Sendung „Gehörlosen-Wochenrückblick“ in dem Zeitraum insgesamt 24.233 Euro aus Mitteln der Programmförderung der BLM erhalten. 2013 wurde der „Gehörlosen-Wochenrückblick“ bis 31. Mai 2013 ausgestrahlt. Ab 13. Juni 2014 wird der „Gehörlosen-Wochenrückblick“ wieder regelmäßig bei Donau TV ausgestrahlt werden.
- TVA hat in 2009 und 2010 den „Wochenrückblick für Gehörlose“ ausgestrahlt. In der Sendung wurde der Wochenrückblick ergänzt durch die

Einblendung eines Gebärdendolmetschers. Der Anteil der Förderung nach Art. 23 BayMG beträgt in 2009 und 2010 insgesamt 2.808 Euro. Außerdem hat TVA 2009 und 2010 für den „Wochenrückblick für Gehörlose“ noch insgesamt 8.432 Euro aus Mitteln der Programmförderung der BLM erhalten. Die Sendung hatte eine Länge von jeweils 15 Minuten. Pro Jahr wurden demnach 780 Min./Jahr produziert.

- Bei münchen.tv liefen über den dort ausgestrahlten Spartenanbieter abm in den Jahren 2011, 2012 und 2013 jeweils 25 halbstündige Filme, die untertitelt waren. Pro Jahr waren das entsprechend 25 x 30 Min. = 750 Min., für die anteilig eine Förderung nach Art. 23 Bayerisches Mediengesetz in Höhe von 3.896 Euro ausgereicht wurde.

146. Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über die Effektivität der Regelungen des 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrags, mit dem die privaten und öffentlichen Rundfunkveranstalter verpflichtet wurden, über ihr bereits bestehendes Engagement hinaus im Rahmen ihrer technischen und finanziellen Möglichkeiten barrierefreie Angebote aufzunehmen (§ 3 Abs. 2 Rundfunkstaatsvertrag (RStV))? Haben diese Änderungen seit ihrer Einführung am 1. Juni 2009 eine Erhöhung des barrierefreien Angebots von privaten und öffentlichen Rundfunkveranstaltern bewirkt? Wie beurteilt die Staatsregierung die Effektivität dieser Regelung im Hinblick auf die Barrierefreiheit?

Der am 1. Juni 2009 mit dem Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrag in Kraft getretene Auftrag in § 3 Abs. 2 RStV hat sich beim BR als sehr effektiv erwiesen. Seit 2009 hat sich das Untertitelangebot des BR (Zulieferungen für „Das Erste“ und Sendungen im Bayerischen Fernsehen und in ARD-alpha, KiKa und 3sat) von 150.000 Minuten (2009) auf rund 370.000 Minuten (2014) mehr als verdoppelt.

Auch das Angebot an Hörfilmfassungen hat der BR seit 2009 um ein Mehrfaches gesteigert. Seit 2013 strahlt er deutschlandweit die erste täglich laufende Daily Soap („Dahoam is Dahoam“) mit Audiodeskription aus. Darüber hinaus bekommen viele bayerische Serien und weiterhin alle fiktionalen Ersteinbringungen im Hauptabendprogramm von „Das Erste“ eine Audiodeskription.

Der BR war 1997 der erste Sender in Deutschland, der ein regelmäßiges Angebot von Hörfilmen in sein Programm aufnahm. Das Engagement des BR wurde 1999 mit dem Integrationspreis des Bayerischen Blinden- und Sehbehindertenbunds sowie mehrfach

mit dem Deutschen Hörfilmpreis des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbands ausgezeichnet.

Auch das ZDF bietet eine ganze Reihe von Serviceleistungen für Menschen mit Seh- und Hörbehinderungen. Auf der ZDFtext-Seite 777 finden Hörgeschädigte und Gehörlose zu zahlreichen Sendungen die Teletext-Untertitel. Sie geben den gesprochenen Text wieder und liefern zusätzlich Erläuterungen zu den Szenegeräuschen.

Außerdem wurden die barrierefreien Angebote laut ZDF seit 2013 deutlich ausgebaut. So konnte der Anteil an Sendungen mit Untertiteln von 37 Prozent (2011) auf mittlerweile 65 Prozent (entspricht ungefähr 340.100 Sendeminuten) des Programms gesteigert werden. Die zuschauerstärkste Kernzeit von 16:00 bis 21:45 Uhr wurde dabei besonders berücksichtigt – in dieser Zeit sind alle Sendungen (100 Prozent) mit Untertiteln nutzbar. Darüber hinaus werden die Sendungen Morgenmagazin (05:30 – 09:00 Uhr) und Mittagmagazin (12:00 – 13:00 Uhr) im Rahmen einer Kooperation mit der ARD mit Live-Untertiteln versehen. Zusätzlich bietet das ZDF Filme mit Audiodeskription an, im Jahr 2013 wurden insgesamt bereits 4 Prozent (21.600 Minuten) des Gesamtprogramms damit ausgestrahlt. Dem Fokus der Zuschauer folgend werden die Vorabendserien Dienstag bis Freitag um 19:25 Uhr in einer Hörfilmfassung ausgestrahlt. Dazu kommen regelmäßig der Fernsehfilm der Woche (Montag 20:15 Uhr) und der Samstag Krimi (20:15 Uhr). Die erste Live-Audiodeskription in Deutschland gab es mit der neuen Staffel zu „Wetten, dass...?“. Ab 2014 soll der „ZDF Fernsehgarten“ mit einer Live-Audiodeskription und Live-Untertitelung eine noch größere Zielgruppe erreichen.

Etwa ein Drittel der untertitelten Sendeminuten fanden sich zudem in der ZDFmediathek. Für Sehgeschädigte gibt es die Möglichkeit, auf den Seiten von zdf.de und heute.de die Schriftgröße in mehreren Stufen zu verändern. Bei der Gestaltung des Online-Angebots wurde auf die Verwendung von Programmierstandards geachtet, die auch die Nutzung von spezieller Software für Menschen mit Sehbehinderungen begünstigen. Das ZDF-heute journal ist seit April 2012 zusätzlich als Version mit Gebärdendolmetscher-Einblendung online in der ZDFmediathek abrufbar.

2014 wird der ZDF-Hörfilm zum Fernsehfilm der Woche „Blutgeld“ mit dem Deutschen Hörfilmpreis des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbands ausgezeichnet.

Den Privatrundfunk betreffend hat die Gesamtkonferenz der Medienanstalten (GK) im November 2011 die Barrierefreiheit als gesamtgesellschaftlich relevante Aufgabe des Rundfunks eingestuft und die Veranstalter von privatem Rundfunk dazu aufgefordert, ihre Maßnahmen für ein barrierefreies Programm

auszuweiten. In einem weiteren Schritt forderte die GK ein breiteres Spektrum an Untertitelungen für Hörgeschädigte. Um die Umsetzung dieser Aufforderungen zu überprüfen, gab es in 2013 eine Umfrage zur Barrierefreiheit bei den zwei großen Senderfamilien RTL und ProSiebenSat.1. Das Ergebnis der Umfrage war, dass bei Kabel eins – dem einzigen von der BLM genehmigten Sender der beiden großen Senderfamilien – im 2. Quartal 2013 insgesamt 37 Sendungen mit speziellen Untertiteln für Hörgeschädigte (sUT) ausgestrahlt wurden. Interlinguale Untertitel oder OmU-Ausstrahlungen kommen bei Kabel eins nicht vor. Auch ein Einsatz von Gebärdendolmetschern oder Audiodeskription ist nicht geplant. Bereits seit 2002 strahlt Kabel eins Untertitel für Gehörlose aus und baut die Ausstrahlung kontinuierlich aus. Von der ProSiebenSat.1 Media AG werden diejenigen Formate untertitelt, die erfahrungsgemäß einen hohen Marktanteil im Gesamtpublikum erzielen. Bei Kabel eins sind dies die Filmklassiker. Jährlich werden bei Kabel eins mehr als 100 Spielfilme mit sUT ausgestrahlt. Die ProSiebenSat.1 Media AG gibt an, dass Live Untertitelung (z.B. bei Nachrichten, Sport- und Showübertragungen) sowie die Untertitelung für Sendungen mit geringem Produktionsvorlauf zur Ausstrahlung (z.B. bei Magazinen oder Talksendungen) aus wirtschaftlichen Gründen nicht möglich seien.

147. Welche Wirkungen zeigt nach Erkenntnissen der Staatsregierung der in der Protokollerklärung der Länder zum Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (15. RfÄStV) formulierte Appell an die öffentlich rechtlichen Anstalten, das Beitragsaufkommen von Menschen mit Behinderungen zielgerichtet für eine Steigerung barrierefreier Angebote einzusetzen? Liegen der Staatsregierung Berichte darüber vor, in welcher Intensität ARD, ZDF und Deutschlandradio den gewünschten Dialog mit den betroffenen Verbänden mit dem Ziel führen, ihr barrierefreies Angebot auszuweiten?

Im Zuge der Reform der Rundfunkfinanzierung zum 1. Januar 2013 wurden die Finanzmittel zur Erstellung barrierefreier Angebote beim BR deutlich aufgestockt, um mehr Untertitel und Hörfilmfassungen im linearen Fernsehen und in der Mediathek des BR anbieten zu können. Geplant ist, die barrierefreien Angebote im Rahmen der finanziellen und technischen Möglichkeiten des BR auch in Zukunft noch auszuweiten.

Der BR steht in regelmäßigen Gesprächen mit der Behindertenbeauftragten der Bayerischen Staatsregierung, Frau Irmgard Badura. So ist auch der Kontakt zu den Verbänden gewährleistet. Der

Hörfilmbeauftragte des Bayerischen Blinden- und Sehbehindertenverbands ist Mitarbeiter beim BR.

Im Übrigen prüft die Redaktion „Barrierefreie Angebote“ des BR alle Anfragen aus den Zielgruppen zeitnah. Sofern es die technischen und personellen Kapazitäten zulassen, werden die Anregungen und Wünsche erfüllt. Darüber hinaus gibt es regelmäßige Treffen der ARD Arbeitsgruppe „Barrierefreiheit“ unter Federführung des NDR mit den Bundesverbänden der Gehörlosen, Schwerhörigen, Blinden und Sehbehinderten.

Auch beim ZDF führte die Reform der Rundfunkfinanzierung zu einer deutlichen Erweiterung des barrierefreien Angebots, wie die Ausführungen zu Frage 148 zeigen. Das ZDF betreibt einen regelmäßigen Austausch mit den betroffenen Verbänden auf Arbeitsebene. Beim letzten Treffen gab es zusätzlich ein ausführliches Gespräch der Verbandsspitzen mit dem Intendanten.

Über das Deutschlandradio liegen der Staatsregierung derzeit keine Berichte vor.

148. Ist nach Einschätzung der Staatsregierung die in der Protokollerklärung der Länder zum Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (15. RfÄStV) formulierte Erwartung an die privaten Veranstalter von bundesweit verbreitetem Rundfunk ihr barrierefreies Angebot verbessern, ausreichend?

Die positive Entwicklung seit 2009 zeigt insbesondere im Bereich des öffentlichen Rundfunks (siehe Frage 146) die Effektivität des mit dem 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrag neu gefassten Auftrags. Beim privaten Rundfunk spielt die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eine bedeutende Rolle. Zwingende Vorgaben werfen immer die Frage der Finanzierbarkeit bzw. der Kompensation auf. Bei staatlichen Anreizen für bestimmte Programmangebote ist im Hinblick auf die verfassungsrechtlich geschützte Programmhoheit und gebotene Staatsferne Zurückhaltung zu üben (siehe Frage 144). Grundsätzlicher Bedarf für eine Neuformulierung wird deshalb derzeit nicht gesehen. Entsprechenden Gesprächen im Länderkreis steht die Staatsregierung jedoch offen gegenüber.

149. Sieht die Staatsregierung die Notwendigkeit, in den Verhandlungen zu künftigen Rundfunkstaatsverträgen oder zu einem Medienstaatsvertrag der Länder klarer als bisher den Auftrag zu einer Steigerung der barrierefreien Angebote zu formulieren? Gibt es Gespräche darüber?

Siehe Antwort zu Frage 148.

150. Sind die Vorgaben der Bayerischen Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik zur Schaffung barrierefreier Internet- und Intranetauftritte der Träger öffentlicher Gewalt tatsächlich wie vorgesehen bis 31. Dezember 2013 vollständig umgesetzt? Wenn nein: In welchen Bereichen besteht noch Handlungsbedarf?

Anlässlich des Ablaufs der Umsetzungsfrist zum 31. Dezember 2013 wird das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr den Stand der Umsetzung der BayBITV noch abschließend evaluieren. Im Übrigen ist die Zuständigkeit für die BayBITV mit der neuen seit 11. Oktober 2013 geltenden Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung (StRGVV) auf das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat übergegangen.

Das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr hat bereits zwei Mal über den Umsetzungsstand der BayBITV berichtet, zunächst im Jahr 2008 und erneut im Jahr 2011. Im Jahr 2011 wurde festgestellt, dass die Umsetzung der Vorgaben der BayBITV bereits weit fortgeschritten sei, aber noch keine vollständige Umsetzung erreicht wurde. Nach den Erkenntnissen aus dem Jahr 2011 lagen, soweit eine Umsetzung noch nicht erfolgt war, zumindest konkrete Pläne zur Verwirklichung der Vorgaben vor. Von einer Umsetzung bis Ende des Jahres 2013 war nach dem damaligen Kenntnisstand auszugehen.

Im Rahmen der Erhebung im Jahr 2011 wurde auch der kommunale Bereich abgefragt, für den lediglich eine Empfehlung zur Umsetzung in § 4 BayBITV ausgesprochen wurde.

151. Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über die Barrierefreiheit der Internet- und Intranetauftritte der Träger öffentlicher Gewalt nach Art. 13 Satz 1 des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes? In welchen Bereichen besteht nach Auffassung der Staatsregierung hier noch Handlungsbedarf?

Hierzu wird auf die Ausführung in der Antwort zu Frage 150 verwiesen.

152. Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über die Barrierefreiheit der Gestaltung von schriftlichen Bescheiden, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtlichen Verträgen und Vordrucken der Träger öffentlicher Gewalt nach Art. 12 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes?

Besteht nach Auffassung der Staatsregierung bei den Trägern der öffentlichen Gewalt und wenn ja, bei welchen Trägern, Handlungsbedarf und wie sieht dieser Handlungsbedarf aus?

Die Staatsregierung hat gem. Art. 12 Abs. 2 BayBGG die Bayerische Verordnung zur Zugänglichmachung von Dokumenten für blinde, erblindete und sehbehinderte Menschen im Verwaltungsverfahren (BayDokZugV) erlassen, die zum 1. September 2006 in Kraft getreten ist. Danach sind die Behörden und die sonstigen öffentlichen Stellen des Freistaats Bayern, die Gemeinden, Gemeindeverbände (Landkreise und Bezirke) und die sonstigen der Aufsicht des Freistaats Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts verpflichtet, bei der Durchführung eines Verwaltungsverfahrens, dem anspruchsberechtigten Personenkreis (blinde, erblindete und sehbehinderte Menschen) Schriftstücke kostenfrei in einer für ihn wahrnehmbaren Form zugänglich zu machen. Ein Handlungsbedarf wird derzeit nicht gesehen.

153. Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über die Zugänglichmachung gerichtlicher Dokumente an blinde oder sehbehinderte Personen nach § 191a Abs. 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes? Wird durch das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten der barrierefreie Zugang blinder oder sehbehinderter Personen zu den Gerichten verbessert und wenn ja, durch welche Regelungen?

Im Freistaat Bayern hatten blinde oder sehbehinderte Menschen entsprechend den bis zum 30. Juni 2014 geltenden gesetzlichen Vorgaben in § 191a Abs. 1 Satz 1 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) a.F. die Möglichkeit, die für sie bestimmten gerichtlichen Dokumente auch in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht zu bekommen, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Verfahren erforderlich war. Konkrete Erkenntnisse darüber, in welchem Umfang blinde oder sehbehinderte Menschen von diesem Recht Gebrauch gemacht haben, liegen nicht vor.

Seit dem 1. Juli 2014 können blinde oder sehbehinderte Menschen aufgrund der Neufassung von § 191a GVG auch Schriftsätze und andere Dokumente in einer für sie wahrnehmbaren Form bei Gericht einreichen (Abs. 1 Satz 1 der Vorschrift). Sie können gemäß § 191a Abs. 1 Satz 2 GVG n.F. verlangen, dass ihnen Schriftsätze und andere Dokumente eines gerichtlichen Verfahrens barrierefrei zugänglich gemacht werden. Ferner können sie nach § 191a Abs. 1 Satz 3 GVG n.F., wenn ihnen Akteneinsicht zu gewähren ist, verlangen, dass ihnen

die Akteneinsicht barrierefrei gewährt wird. Die dargelegten Ansprüche stehen gemäß § 191a Abs. 1 Satz 4 GVG n.F. auch blinden oder sehbehinderten Menschen zu, die von einer anderen Person mit der Wahrnehmung ihrer Rechte beauftragt oder hierfür bestellt worden sind. Die in § 191a Abs. 1 Satz 1 GVG a.F. enthaltene Einschränkung „soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Verfahren erforderlich ist“ wurde nicht in § 191a GVG n.F. übernommen.

Derzeit wird im Auftrag der Justizministerkonferenz im Rahmen einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter Federführung Bayerns überprüft, ob die gesetzlichen Regelungen zur gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an gerichtlichen Verfahren ausreichen und wo gegebenenfalls weitere Anpassungen im Verfahrensrecht angezeigt sind.

Das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten (FördEIRV) sieht folgende Verbesserungen des barrierefreien Zugangs blinder oder sehbehinderter Personen zu den Gerichten vor:

Die bereits bestehende allgemeine Regelung zur Barrierefreiheit in § 191a Abs. 1 GVG wurde durch Art. 19 FördEIRV erweitert; insoweit wird auf die obigen Ausführungen Bezug genommen.

Durch das FördEIRV (Artikel 1 ff.) werden in den einzelnen Verfahrensordnungen (Zivilprozessordnung, Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Arbeitsgerichtsgesetz, Sozialgerichtsgesetz, Verwaltungsgerichtsordnung sowie Finanzgerichtsordnung) sog. sichere Übermittlungswege festgelegt. Dabei ist jeweils auch vorgesehen, dass durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrats über die gesetzlich definierten Übermittlungswege hinaus sonstige bundeseinheitliche Übermittlungswege festgelegt werden können. Hierbei ist ausdrücklich gesetzlich bestimmt, dass die Barrierefreiheit gewährleistet sein muss (vergleiche z.B. § 130a Abs. 4 Nr. 4 Zivilprozessordnung (ZPO) n.F.).

Durch Artikel 7 FördEIRV wird in die Bundesrechtsanwaltsordnung ein neuer § 31a eingefügt, welcher die Einrichtung des sog. besonderen elektronischen Anwaltspostfachs zum Gegenstand hat. Dabei ist in § 31a Abs. 1 S. 2 BRAO n.F. ausdrücklich geregelt, dass das besondere elektronische Anwaltspostfach barrierefrei ausgestaltet sein soll. Die Einzelheiten der Barrierefreiheit sind gemäß § 31b BRAO n.F. durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Justiz zu regeln.

Durch Artikel 1 und 3 FördEIRV wird im Bereich der Zivilprozessordnung (vergleiche § 945a ZPO n.F.) und des Arbeitsgerichtsgesetzes (vergleiche §§ 62 Abs. 2, 85 Abs. 2 ArbGG n.F.) ein sog. elektronisches Schutzschriftenregister für vorbeugende Verteidigungsschrift-

sätze gegen erwartete Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz eingeführt. Das Nähere ist nach § 945b ZPO n.F. durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Justiz zu regeln. Dabei sind durch den Ordnungsgeber ausdrücklich auch Bestimmungen zur Barrierefreiheit des Schutzschriftenregisters zu treffen.

Nach § 130c ZPO n.F. bzw. den entsprechenden Vorschriften in den anderen Verfahrensordnungen können durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Justiz elektronische Formulare eingeführt werden. Die elektronischen Formulare sind nach dem durch Artikel 19 FördEIRV eingeführten neuen Abs. 3 des § 191a GVG blinden oder sehbehinderten Personen barrierefrei zugänglich zu machen, wobei die Standards von § 3 BayBITV vom 12. September 2011 (BGBl. I S. 1843) in der jeweils geltenden Fassung maßgebend sind.

Schließlich wird durch Artikel 19 FördEIRV in § 191a Abs. 3 GVG folgende allgemeine Regelung zur Verbesserung der Barrierefreiheit eingefügt: „Elektronische Dokumente sind für blinde oder sehbehinderte Personen barrierefrei zu gestalten, soweit sie in Schriftzeichen wiedergegeben werden. Erfolgt die Übermittlung eines elektronischen Dokuments auf einem sicheren Übermittlungsweg, ist dieser barrierefrei auszugestalten.“

154. Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über die Zuordnung neuer Programmkapazitäten gemäß Art. 32 Abs. 2 Satz 3 Bayerisches Mediengesetz an Menschen mit Behinderung? Wie oft wurde bisher von der Staatsregierung von der Möglichkeit der Zuordnung neuer Programmkapazitäten unter spezieller Berücksichtigung der Interessen von Menschen mit Behinderung Gebrauch gemacht?

Die Rolle der Staatsregierung im Rahmen des Art. 32 BayMG beschränkt sich auf die Streitentscheidung zwischen den rundfunkrechtlichen Bedarfsträgern BLM, BR und ZDF sowie Deutschlandradio. Solange sich die Bedarfsträger über die Zuordnung neuer Übertragungskapazitäten einigen, ist für die Staatsregierung ein Entscheidungsspielraum nicht eröffnet. Die Voraussetzungen für eine Zuständigkeit der Staatsregierung im Rahmen des Art. 32 Abs. 2 BayMG lagen noch nicht vor.

155. Welche Maßnahmen wird die Staatsregierung ergreifen, um den Bayerischen Rundfunkstaatsvertrag so zu ändern, dass Menschen mit Behinderung, deren Organisationen und Selbsthilfegruppen unter Nutzung der vorhandenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Ressourcen und

Einrichtungen eigene Rundfunk- und Fernsehprogramme produzieren und publizieren können?

Sollte das Bayerische Rundfunkgesetz (BayRG) gemeint sein, ist im Hinblick auf die verfassungsrechtlich geschützte Programmhoheit und gebotene Staatsferne Zurückhaltung zu üben, über den ausdrücklichen Auftrag zur mehr Barrierefreiheit hinaus bestimmte Programme des BR staatlich zu fördern (siehe Frage 144). Soweit Menschen mit Behinderung und deren Organisation eigene Inhalte produzieren wollen, steht ihnen die Bayerische Film- und Fernsehförderung des FilmFernsehFonds Bayern offen.

Die Arbeitsgemeinschaft Behinderung und Medien e.V. gestaltet auf der Basis einer Genehmigung als Spartenanbieter Fernsehangebote im Rahmen des lokalen Fernsehangebots münchen.tv (Donnerstag 15:00 – 16:00 Uhr, Sonntag 11:00 – 12:00 Uhr; 16:00 – 17:00 Uhr). Im Übrigen liegen keine Erkenntnisse vor, dass sich Menschen mit Behinderung, deren Organisationen und Selbsthilfegruppen in öffentlichen Ausschreibungsverfahren um die Nutzung von Rundfunkübertragungskapazitäten bemüht hätten und trotz Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen von der Landeszentrale nicht berücksichtigt worden wären.

156. Sieht die Staatsregierung die Notwendigkeit, in der bayerischen Mediengesetzgebung klarer als bisher den Inklusionsauftrag zu formulieren?

Die beständige Überprüfung und Verbesserung der Inklusion von Menschen mit Behinderung ist der Staatsregierung ein wichtiges Anliegen.

Der BR ist nach dem BayRG verpflichtet, den Rundfunkteilnehmern einen objektiven und umfassenden Überblick über das internationale, nationale und bayerische Geschehen in allen Lebensbereichen zu geben. Der Auftrag richtet sich auf die Abbildung der gesamten gesellschaftlichen Wirklichkeit und damit auch auf das Ziel der Inklusion und dessen gesamten Themenkreis. Bei einer darüberhinausgehenden Hervorhebung bzw. Privilegierung bestimmter gesellschaftlicher Gruppen ist im Hinblick auf die verfassungsrechtlich geschützte Programmhoheit und gebotene Staatsferne Zurückhaltung zu üben (vergleiche auch Frage 144).

Entsprechendes gilt für den Privatrundfunk. Die nach dem BayMG in Bayern verbreiteten Rundfunkprogramme müssen in ihrer Gesamtheit zur Unterrichtung, Bildung, Kultur und Unterhaltung beitragen und müssen die bedeutsamen politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Gruppen angemessen zu Wort kommen lassen. Die Selektion aus den verfügbaren Informationen und vertretenen Meinungen gehört zum Kernbereich der Rundfunkfreiheit. Ebenso entzieht sich der Umfang

der Berichterstattung als Bestandteil der Programmautonomie gesetzlichen Festlegungen.

157. Welche Maßnahmen und Modellprojekte plant die Staatsregierung zum Ausbau bestehender Beratungsstellen für Gehörlose, damit diese künftig sowohl gehörlosen Menschen als auch Menschen mit einem Cochlear Implantat und schwerhörigen Menschen offenstehen (vgl. Punkt 3.9.4 der Schwerpunkte der bayerischen Politik für Menschen mit Behinderung im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention)? Mit welchen finanziellen Mitteln sollen diese Maßnahmen und Modellprojekte dotiert werden?

Die Staatsregierung plant, langfristig die Beratungsstellen für hörbehinderte Menschen auch für CI-Träger und schwerhörige Menschen zu öffnen. Derzeit wird im Rahmen einer dreijährigen Modellphase in den Regierungsbezirken Oberbayern und Schwaben die Öffnung erprobt. Der Freistaat finanziert diese Modellprojekte aus Mitteln des Landesbehindertenplanes zusammen mit den Bezirken.

158. Welche Maßnahmen wird die Staatsregierung ergreifen, um Vertreterinnen und Vertretern von Menschen mit Behinderungen eine direkte Mitsprache im Rundfunkrat des Bayerischen Rundfunks sowie im Medienrat der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien zu ermöglichen?

Hierzu wird auf die Antworten zu den Fragen 140 und 141 verwiesen.

159. Sind alle Inter- und Intranetangebote und -auftritte sowie sonstige mittels Informationstechnik realisierte grafische Programmoberflächen der Träger öffentlicher Gewalt barrierefrei im Sinne der Bayerischen Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung (BayBITV)? Wenn nein: Welche Inter- und Intranetangebote müssen noch barrierefrei umgestaltet werden, um den Vorgaben der BayBITV zu entsprechen?

Hierzu wird auf die Ausführungen in der Antwort zu Frage 150 verwiesen.

160. Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung über die Barrierefreiheit der Internet- und Intranetauftritte anderer öffentlicher Einrichtungen bzw. von Einrichtungen, deren Leistungen mit öffentlichen Mitteln

finanziert werden (Schulen, Krankenhäuser, Stadt- und Kommunalverwaltungen, Wohlfahrtsverbände, Kammern, etc.)? Welche Möglichkeiten sieht die Staatsregierung, die Barrierefreiheit dieser Internetangebote zu fördern?

Anlässlich des Ablaufs der Umsetzungsfrist zum 31. Dezember 2013 wird das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr den Stand der Umsetzung der Bayerischen Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik noch abschließend evaluieren. Erst nach Abschluss der Evaluation kann abgeschätzt werden, wo konkreter Förderbedarf besteht. Davon abhängig sind die Möglichkeiten der Förderung. Insofern muss hier der Abschluss der Evaluierung abgewartet werden.

Die Heilberufe Kammern und kassenärztlichen Vereinigungen werden nicht aus öffentlichen Mitteln finanziert, sondern aus den Beiträgen ihrer Mitglieder. Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat lediglich die Rechtsaufsicht über diese Körperschaften und insoweit keine Einfluss auf deren Internet bzw. Intranet Angebote.

Unbeschadet dessen hat die Psychotherapeutenkammer mitgeteilt, die Interpellation als Anregung nehmen zu wollen, ihrer Homepage zumindest eine Orientierungsseite zuzufügen, die die entsprechenden Anforderungen erfüllt.

Die Bayerische Landeszahnärztekammer hat mitgeteilt, dass sie seit 2008 Patientenbroschüren zu verschiedenen zahnmedizinischen Themen herausgibt, die als barrierearm zu bezeichnen seien, sowie Infoblätter zu allen für Patienten wichtigen zahnmedizinischen Themen, die barrierearm seien und die Sachverhalte kurz zusammengefasst und leicht darstellten. Seit 2013 stelle sie Informationen rund um die Mundgesundheit, inkl. Zahnarztsuchmaschine und anderer umfangreicher Serviceangebote auf einer technisch wie inhaltlich barrierearm angelegten Patienten-Webseite www.zahn.de zur Verfügung.

Konkrete Kenntnisse über die Barrierefreiheit der Internet- und Intranetauftritte der geförderten Krankenhäuser liegen nicht vor.

Nach dem Bayerischen Krankenhausgesetz besteht keine Fördermöglichkeit für die Herstellung der Barrierefreiheit der Internetangebote der geförderten Krankenhäuser.

Eine Abfrage bei den bayerischen Kindertageseinrichtungen zur Barrierefreiheit ihrer Internetauftritte ergab die nachfolgenden Ergebnisse.

	Barrierefreiheit Internetauftritt
--	-----------------------------------

Landkreis/kreisfreie Stadt	Barrierefreiheit Internetauftritt			keine Rückmeldung
	Ja	Nein	Angabe nicht mögl.	
Stadt Ingolstadt	1	55	3	
Stadt München	0	0	858	
Stadt Rosenheim	6	33	0	
Altötting	0	0	11	
Berchtesgadener Land	11	41	4	
Dachau	2	84	21	
Ebersberg	12	139	0	
Erding	0	84	0	
Freising	9	113	0	
Fürstenfeldbruck	8	86	2	
Landsberg a. Lech	0	3	0	
Miesbach	4	55	1	
Mühldorf	3	45	0	
Neuburg-Schrobenhausen	4	14	0	
Pfaffenhofen a .d. Ilm	6	16	12	
Rosenheim	9	17	0	
Starnberg	0	0	132	
Traunstein	0	10	0	
Weilheim-Schongau	0	0	97	
Oberbayern	75	795	1141	1423
Stadt Passau	33	0	0	
Stadt Straubing	14	20	0	
Deggendorf	0	0	56	
Dingolfing-Landau	2	18	12	
Freyung-Grafenau	3	40	0	
Kelheim	0	0	0	
Landshut	1	59	4	
Passau	3	54	15	
Regen	1	16	1	
Straubing-Bogen	1	0	0	
Niederbayern	58	207	88	303
Stadt Amberg	0	31	0	
Stadt Regensburg	6	106	14	
Stadt Weiden	2	11	0	
Amberg-Sulzbach	0	58	0	
Cham	0	58	2	
Neustadt a d. Waldnaab	4	16	2	
Regensburg	0	119	0	
Schwandorf	3	61	1	
Tirschenreuth	0	39	0	
Oberpfalz	15	499	19	163
Stadt Bamberg	0	47	2	

Landkreis/kreisfreie Stadt	Barrierefreiheit Internetauftritt			keine Rückmeldung
	Ja	Nein	Angabe nicht mögl.	
Stadt Bayreuth	0	37	0	
Stadt Coburg	1	22	2	
Stadt Hof	1	24	1	
Bamberg	5	60	21	
Bayreuth	0	71	0	
Coburg	0	48	2	
Forchheim	9	68	0	
Hof	3	42	17	
Kronach	0	44	1	
Kulmbach	0	52	0	
Lichtenfels	0	14	35	
Wunsiedel i.F.	0	50	0	
Oberfranken	19	579	81	57
Stadt Ansbach	1	22	0	
Stadt Erlangen	18	38	0	
Stadt Fürth	1	114	0	
Stadt Nürnberg	345	40	0	
Stadt Schwabach	7	9	3	
Ansbach	0	0	110	
Erlangen-Höchstadt	0	91	0	
Fürth	0	81	1	
Neustadt/Aisch - Bad Windsheim	0	31	11	
Nürnberger Land	0	0	139	
Roth	0	0	118	
Weißenburg-Gunzenhausen	1	25	0	
Mittelfranken	373	451	382	283
Stadt Aschaffenburg	0	38	0	
Stadt Schweinfurt	0	32	0	
Stadt Würzburg	0	66	2	
Aschaffenburg	0	94	0	
Bad Kissingen	0	49	2	
Haßberge	3	56	4	
Kitzingen	0	68	0	
Main-Spessart	5	81	0	
Miltenberg	0	25	1	
Rhön-Grabfeld	5	63	0	
Schweinfurt	0	86	0	
Würzburg	0	112	0	
Unterfranken	13	770	9	99
Stadt Augsburg	0	41	0	
Stadt Kaufbeuren	0	0	0	

Landkreis/kreisfreie Stadt	Barrierefreiheit Internetauftritt			keine Rückmeldung
	Ja	Nein	Angabe nicht mögl.	
Stadt Kempten	11	14	9	
Stadt Memmingen	27	0	0	
Aichach-Friedberg	1	24	68	
Augsburg	4	0	1	
Dillingen a.d. Donau	0	41	14	
Donau-Ries	2	36	0	
Lindau (Bodensee)	17	16	20	
Oberallgäu	0	19	0	
Ostallgäu	10	50	26	
Unterallgäu	0	7	0	
Schwaben	72	248	138	730
Summe	625	3549	1858	3058

Internetplattformen von Menschen mit Behinderung zu fördern. Die Staatsregierung plant aber die Schaffung eines zentralen Informationsangebotes zum Thema Barrierefreiheit im Internet.

161. Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über die Barrierefreiheit der Kommunikation hör- oder sprachbehinderter Menschen mit Trägern öffentlicher Gewalt nach Art. 11 Abs. 1 des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes? Besteht nach Auffassung der Staatsregierung bei den Trägern der öffentlichen Gewalt und wenn ja, bei welchen Trägern, Handlungsbedarf und wie sieht dieser Handlungsbedarf aus?

Die Staatsregierung hat gem. Art. 11 Abs. 2 BayBGG die Bayerische Verordnung zur Verwendung der Deutschen Gebärdensprache und anderer Kommunikationshilfen im Verwaltungsverfahren und in der Kommunikation mit der Schule (BayKHV) erlassen, die zum 1. September 2006 in Kraft getreten ist. Danach werden hör- und sprachbehinderten Menschen die Aufwendungen für eine Kommunikationshilfe bei der Kommunikation mit Trägern öffentlicher Gewalt ersetzt. Außerdem haben hör- oder sprachbehinderte Eltern nicht hör- oder sprachbehinderter Kinder bei der Kommunikation mit Kindertageseinrichtungen, Tagespflegestellen oder Schulen einen Anspruch auf eine kostenfreie Kommunikationshilfe.

Ein Handlungsbedarf wird derzeit nicht gesehen.

162. Wie beabsichtigt die Staatsregierung besondere Internetprojekte und Internetplattformen von Menschen mit Behinderungen zu fördern?

Im Doppelhaushalt 2015/2016 sind keine Fördermittel vorgesehen, um besondere Internetprojekte und